

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs- termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja- Stimmen	Nein- Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

**Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Veranstaltung des Grafflmarktes
 CSU-Antrag vom 30.06.2004**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Antrag der CSU, Neuware auf 10 % des Angebotes eines Verkaufsstandes zu begrenzen, wird in seiner Zielrichtung begrüßt. Er wird an die Verwaltung zurückgegeben mit dem Auftrag, bis Ende des Jahres dem zuständigen Gremium eine entsprechende Neuregelung nebst Verfahren vorzustellen.

Sachverhalt

a) Rechtlicher Hinweis

Der Antrag, so, wie er gestellt ist, ist inhaltlich zu begrüßen, rechtlich jedoch unzulässig.

Der Fürther Grafflmarkt ist (im Gegensatz zum Nürnberger Trempelmarkt) nicht als Markt im Sinne der Gewerbeordnung festgesetzt, sondern gilt als „Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung“ nach dem Landesstraf- und Ordnungsgesetz. Die Fürther Grafflmarktverordnung (Ortsrecht Nr. 74.3) erfolgt daher auf der Grundlage des LStVG. Die Verordnung darf

entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung nur Regelungen enthalten, welche die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewährleisten sollen. Die Aufnahme gewerbe-rechtlicher Regelungen (wie Einflussnahme auf das Sortiment gem. CSU-Antrag) ist von der Verordnungsermächtigung nicht gedeckt und wäre rechtswidrig.

b)

Es bestünde die Möglichkeit, den Grafflmarkt als Jahrmarkt im Sinne der Gewerbeordnung festzusetzen:

Dazu müsste allerdings die bestehende LStVG-Verordnung aufgehoben und eine neue gewerberechtliche Verordnung erlassen werden.

In diesem Verfahren sind zwingend die sog. beteiligten Kreise zu hören (IHK; Gewerkschaften), ein zeitlich aufwändiges Verfahren, das auch erst zum neuen Jahr wirken würde.

c) Lösung:

Eine Rücksprache mit dem Liegenschaftsamt ergab, dass von dort der Antrag durchaus positiv gesehen wird. Egal, in welcher Form die Festsetzung erfolgt, wäre jedoch eine wirksame Kontrolle zwingend notwendig, ansonsten stünde die Regelung nur auf dem Papier. Wie diese Kontrolle angesichts der räumlichen Situation unseres Grafflmarktes erfolgen soll, ist noch offen; das Liegenschaftsamt nimmt die Anregung gerne entgegen und wird bis Ende des Jahres für die Grafflmarktsaison 2005 entsprechende Vorschläge, die auch im Sinne der Antragsteller sein dürften, unterbreiten.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor:	<input type="checkbox"/>	Beteiligte Dienststellen:	
		RA	<input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input checked="" type="checkbox"/> LA

II. BMPA/StR/SD Als Tischvorlage auflegen

III. Ref: III

Fürth, 26.07.2004

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:

Tel.: